

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 760 - 761

*Eger, Dr. jur. Georg, Regierungsrath etc.: Die Unfall-
und Kranken-Versicherungsgesetze*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen vom 15. März 1886 (R.G.Bl. S. 53) eine weitere Einschränkung erlitten, so glauben wir doch mit dem Verfasser, daß in absehbarer Zeit eine eingehende Kommentirung des Haftpflichtgesetzes nicht wird entbehrt werden können. Das Erscheinen der dritten Auflage des Egerschen Kommentars, welcher in der Praxis allseitige Anerkennung gefunden hat, ist deshalb mit Freuden zu begrüßen.

Eine werthvolle Vermehrung hat die neue Auflage zunächst dadurch erhalten, daß in einem Anhange

das Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883,

das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884,

das Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885,

endlich das Hilfskassengesetz in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1884 im Wortlaute mitgetheilt und mit erläuternden Anmerkungen versehen sind.

In höchst sorgfältiger Weise ist sodann die — gerade auf dem Gebiete des Haftpflichtrechts besonders umfangreiche — Rechtsprechung des Reichsgerichts neben der Rechtsprechung des Reichs-Oberhandelsgerichts berücksichtigt und einer eingehenden, zum Theil recht scharfen Kritik unterzogen worden. An dieser Stelle kann auf die vielfachen Gegensätze zwischen den Urtheilen der gedachten Gerichte und den Anschauungen des Verfassers nicht eingegangen, insbesondere auch nicht geprüft werden, inwieweit der auf S. 588 erhobene Vorwurf gerechtfertigt sein möchte, daß manche vom Reichsgericht in Haftpflichtsachen adoptirte Annahme mehr von Billigkeits- und Humanitätsrücksichten diktiert, als der ratio legis entsprechend sei. Jedenfalls würde der Wirkungsbereich des Haftpflichtgesetzes ein erheblich geringerer geworden sein, wenn die Praxis der Gerichte sich der fast durchweg mehr einengenden Auslegung des Verfassers hätte anschließen können. In dieser Beziehung mag hier nur auf die Erörterungen über den Begriff der „Eisenbahn“ im Sinne des § 1, sowie über die Begriffe eines „Bevollmächtigten“, eines „Repräsentanten“, einer „zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiter angenommenen Person“ und der „Ausführung der Dienstverrichtungen“ im Sinne des § 2 des Gesetzes hingewiesen werden. (S. 42 ff. 215 ff.)

Auch die neuere Literatur über das Haftpflichtrecht ist nicht unberücksichtigt geblieben. Auffallend erscheint jedoch, daß Dernburg, Preußisches Privatrecht noch in seiner zweiten, Förster, Theorie und Praxis des Privatrechts noch in seiner dritten Auflage benutzt und citirt sind.

Im Uebrigen zeichnet sich das Egersche Werk auch in seiner neuen Bearbeitung durch die Klarheit und Uebersichtlichkeit der Erläuterungen, durch die Vollständigkeit des gebotenen Materials und durch die Wissenschaftlichkeit der Behandlung auf das Vortheilhafteste aus. L.

6. Juli 1884; C. das Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Kranken-Versicherung vom 28. Mai 1885; D. das Hilfsfassengesetz in der Fassung vom 1. Juni 1884. Erläutert unter Berücksichtigung der Bescheide des Reichsversicherungsamtes von Dr. jur. Georg Eger, Regierungsrath und Justiziar der K. Eisenbahn-Direktion zu Breslau. Nebst einem Anhange, enthaltend alle wichtigeren bezüglichen Gesetze, Verordnungen und Erlasse. Breslau 1886. J. U. Kern's Verlag (Max Müller).

Der Titel des Buches giebt den Inhalt desselben an. Der Verfasser hat das auf die Unfall- und auf die Kranken-Versicherung bezügliche gesetzliche Material mit bekannter Sorgfalt zusammengetragen. Er berücksichtigt dabei, was gewiß von vielen Seiten dankbar anerkannt wird, weniger die administrative Struktur der neuen Einrichtungen, sondern vorzugsweise die dabei in Betracht kommenden juristischen Fragen. Recht interessant ist uns die Erörterung des Verfassers über das Verhältniß des neuen Unfall-Versicherungsgesetzes zu dem R.-Haftpflichtgesetze gewesen. Daß die Anwendung des letzteren, und namentlich die gerichtlichen Klagen auf Grund desselben in gewissem Umfange eingeschränkt werden, liegt auf der Hand, daß dies aber in dem Maße geschehen würde, wie namentlich in richterlichen Kreisen vielfach angenommen ist, gehört zu den u. G. vom Verfasser zerstörten Illusionen. Unfälle werden auch in Zukunft nach dem Haftpflichtgesetze zu beurtheilen sein:

1. bei denjenigen Personen, welche zu dem Unternehmer nicht im Betriebsbeamten- oder Arbeiterverhältnisse stehen (z. B. das Publikum bei Explosionen, Aufsichtsbeamte der Behörden, Postbeamte auf Eisenbahnen u. s. w.);
2. bei Betriebsbeamten, deren Jahresverdienst 2000 M. übersteigt;
3. bei den durch Beschluß des Bundesraths von der Versicherungspflicht ausgeschlossenen Betrieben;
4. bei Unfällen, welche nach strafrechtlichem Urtheil vorsätzlich herbeigeführt sind;
5. bei Ansprüchen aller Personen, welchen der Getödtete nach § 3 des Reichshaftpflichtgesetzes zur Zeit seines Todes vermöge Gesetzes zum Unterhalt verpflichtet war, soweit sie nicht zu den „Hinterbliebenen“ im Sinne des § 6 Unfallgesetz gehören;
6. bei Betriebsunfällen, welche sich vor dem 1. Oktober 1885 ereignet haben.

Für die Betriebsunfälle von Beamten der Reichs-Civilverwaltung, des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie Personen des Soldatenstandes gilt jetzt das Gesetz vom 15. März 1886, welches im § 12 auch eine Bestimmung für die Staats- und Kommunalbeamten enthält, für die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen das Gesetz vom 5. Mai 1886.

Daß der Begriff der „Hinterbliebenen“, wie ihn das Unfallversicherungsgesetz fixirt, sich mit dem für das Haftpflichtgesetz maßgebenden nicht deckt, hat der Verfasser in den Noten zu §§ 6, 95 des Unfallversicherungsgesetzes klargelegt und mit Recht als einen Fehler des neuen Gesetzes bezeichnet (die